

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Zolling und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Zolling (nachfolgend stets „Schulverbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, Art. 23, 32 Abs. 1, Art. 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: *Schulverband Zolling*.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in *Zolling*.

### **§ 2**

#### **Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Zolling geführt.

### **§ 3**

#### **Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs.1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs.1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses. <sup>2</sup>In diesem Betrag ist auch eine anteilige Technikpauschale für die Nutzung des Ratsinformationssystems enthalten.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. <sup>2</sup>Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.
- (3) Folgende Mitglieder der Schulverbandsversammlung gehören dem Rechnungsprüfungsausschuss an:

- |                            |                                  |
|----------------------------|----------------------------------|
| ▪ Rieger, Eva              | <i>Gemeinde Attenkirchen</i>     |
| ▪ . Schwaiger, Robert      | <i>Gemeinde Haag a. d. Amper</i> |
| ▪ Wölfle, Anita (1. Bgmin) | <i>Gemeinde Wolfersdorf</i>      |
| ▪ Bachmaier, Andrea        | <i>Gemeinde Zolling.</i>         |

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt Verbandsrat Schwaiger, Robert, *Gemeinde Haag a. d. Amper.*

**§ 5**  
**Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs.1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 22.05.2014 außer Kraft.

Ort, Datum

Zolling, 27.05.2020

*Schulverbandsvorsitzender*



.....  
Helmut Priller

